

Düsseldorf, den 18. November 2015

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
51.01.01.06 KLE

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung des Naturschutzgebietes
„Deichvorland bei Grieth mit Kalflack“ in den Städten Kalkar
und Kleve, Kreis Kleve**

Aufgrund der §§ 20, 22 Abs. 1 und 2, 23 sowie § 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) (BNatSchG) in Verbindung mit § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 568 / SGV. NRW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

**§ 1
Schutzzweck**

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in den Städten Kalkar und Kleve, Kreis Kleve, werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet umfasst zudem das nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. Nr. L158, S. 193 vom 10.6.2013) gemeldete und in die Erste Liste der EU – Kommission der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der atlantischen biogeografischen Region vom 07.12.2004 (Abl. EG Nr. 387/1 vom 29.12.2004) aufgenommene Gebiet **DE-4203-302 „Kalflack“**.

Weiterhin ist das Naturschutzgebiet –mit Ausnahme von Teilabschnitten der Kalflack- Teil des nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (Abl. L 20 vom 26.01.2010), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. Nr. L158, S. 193 vom 10.6.2013) von der Landesregierung NRW erklärten, mit Erlass des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 17. Dezember 2004 –III-9-616.07.00.04- (MBL. NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten und durch § 48c Abs. 5 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Änderung vom 01. März 2005 (GV. NRW. S. 191) in Verbindung mit der Verordnung zur Anpassung der Gebietsabgren-

zung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ vom 28. April 2009 (GV.NRW. S.325/SGV.NRW.791) unter Schutz gestellten europäischen „**Vogelschutzgebietes DE-4203-401 Unterer Niederrhein**“.

- (2) Die Festsetzung erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, insbesondere
1. zur Erhaltung der Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope seltener Wat- und Wasservögel,
 2. zur Erhaltung der Rast- und Äsungsplätze nordischer Wildgänse als Teil des internationalen Feuchtgebietes Unterer Niederrhein gemäß Ramsar Konvention,
 3. zur Erhaltung der durch den Rhein geschaffenen naturräumlichen Strukturen der Auenlandschaft, sowie der eingetieften Altstromrinne, durch die die Kalfack fließt und der bäuerlichen Kulturlandschaft, die sich durch charakteristische Lebensgemeinschaften mit hohem Artenreichtum auszeichnen,
 4. zur Entwicklung naturnahen Auenwaldes auf den Teilflächen, die nicht dem Wat- und Wiesenvogelschutz (d. h. der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung) vorbehalten bleiben sollen,
 5. zum Schutz von Feuchtgrünlandflächen und sonstigen extensiven Grünland wegen ihrer Seltenheit und ihres Artenreichtums sowie aufgrund des Vorkommens von gefährdeten Arten,
 6. zur Erhaltung und Optimierung eines naturnah strukturierten Altrheinkomplexes mit gut ausgebildeter Vegetationszonierung wie der typisch ausgeprägten Schwimmblattvegetation, Röhrrietzzone, feuchten Hochstaudenfluren, punktuellen Schlammpionierfluren und Weichholzaubenbeständen,
 7. zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential (sehr schutzwürdige Grundwasserböden z.B. typische Auengleye);

Nr. 7 auch aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 sowie Nr. 3, 5 und 6 auch wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

(3) Die Festsetzung erfolgt des Weiteren

A) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG.

Hierbei handelt es sich bei dem FFH-Gebiet DE-4102-302 „**Kalfack**“ gemäß der Lebensraumtypenkarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

NRW im Verordnungsgebiet um die folgenden natürlichen **Lebensräume** von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH - Richtlinie:

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder

(NATURA-2000-Code:91E0 prioritärer Lebensraum)

- **Natürliche eutrophe Seen und Altarme** (NATURA-2000-Code:3150)
- **Schlammige Flusssufer mit einjähriger Vegetation** (NATURA-2000-Code: 3270)
- **Feuchte Hochstaudenfluren** (NATURA-2000-Code: 6430)

sowie **Arten** von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II

nach der Richtlinie 92/43/EWG:

- Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
- sowie

B) weiterhin zum Schutz folgender **Arten** von gemeinschaftlichen Interesse nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1) (Vogelschutz-RL) im „**Vogelschutzgebiet „DE-4203-401 Unterer Niederrhein“**“) und Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensstätten und Lebensräume:

a) Arten des Anhangs I

- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*),
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*),
- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*),
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*),
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*),
- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*),
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
- Singschwan (*Cygnus cygnus*),
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*),
- Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*),
- Wachtelkönig (*Crex crex*),
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*),
- Zwergsäger (*Mergus albellus*),
- Zwergschwan (*Cygnus columbianus*),

b) regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind;

- Bekassine (*Gallinago gallinago*),
- Bläßgans (*Anser albifrons*),
- Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*),
- Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*),
- Gänsesänger (*Mergus merganser*),
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*),
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*),

- Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
- Knäkente (*Anas querquedula*),
- Krickente (*Anas crecca*),
- Löffelente (*Anas clypeata*),
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
- Pfeifente (*Anas penelope*),
- Pirol (*Oriolus oriolus*),
- Rotschenkel (*Tringa totanus*),
- Saatgans (*Anser fabalis*),
- Schnatterente (*Anas strepera*),
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*),
- Spießente (*Anas acuta*),
- Tafelente (*Aythya ferina*),
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*),
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*),
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*),
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten NATURA 2000 Lebensräume und Arten sowie ihrer Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die im Internet unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start> eingesehen werden können.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet in den Städten Kalkar und Kleve, Kreis Kleve, hat eine Fläche von ca. 505 ha und ist in den Karten
 1. im Maßstab 1 : 30.000 (Übersichtskarte Anlage 1)
 2. im Maßstab 1 : 10.000 (Anlagen 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5)
 durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen.
- (2) Vegetationskundlich bedeutsame Flächen, für die die Zusatzregelungen im Verbot gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 29 gelten, sind schraffiert dargestellt.
- (3) Die in Absatz 1 bezeichneten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung und werden mit veröffentlicht.
- (4) Die Karten befinden sich
 1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf –höhere Landschaftsbehörde –
 2. beim Landrat des Kreises Kleve –untere Landschaftsbehörde –
 3. beim Bürgermeister der Stadt Kalkar
 4. beim Bürgermeister der Stadt Kleve

und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
1. nordische Wildgänse, insbesondere beim Flug, beim Äsen, Rasten und Schlafen zu stören sowie Vorrichtungen, die den An- und Abflug behindern, anzubringen,
 2. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu verändern; unberührt ist die Errichtung von offenen Ansitzleitern und die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 3. Frei-, Rohr- oder sonstige Leitungen, Fernmeldeeinrichtungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,
 4. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen,
 5. Zelte, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
 6. Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen sowie Senken zu verfüllen,
 7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Chemikalien, Schutt oder Klärschlamm sowie Gartenabfälle zu lagern, abzulagern oder einzuleiten sowie Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,
 8. Wege und Plätze anzulegen oder zu ändern,
 9. Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Verkehrs zu betreten oder zu befahren,

10. Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten und zu lagern, Kraftfahrzeuge und sonstige motorisierte Fahrzeuge, Wohnwagen und Mobilheime abzustellen, zu warten und zu reinigen sowie Stellplätze für die vorgenannten Fahrzeuge oder Zelt- und Campingplätze bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern,
11. Sport-und Freizeitveranstaltungen durchzuführen,
12. Bootsstege, Anleger oder sonstige Einrichtungen des Luft- und Wassersports zu bauen oder zu errichten sowie Ultraleichtflugzeuge, Modellflugzeuge und unbemannte Luftfahrtsysteme (unmanned aerial systems) zu betreiben,
13. Wasserflächen zu befahren, zu baden sowie Wasser- und Eissport auszuüben,
14. in der Zeit vom 15.12. bis 15.03. zu angeln und die Gewässer fischereilich zu nutzen; im Bereich der Kalflack, einschl. Volksgatt gilt dieses Verbot nur insoweit, wie der Bereich Teil des EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ ist (Abgrenzung siehe unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start,>),
15. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen und zu ändern,
16. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an der Kalflack, einschließlich Volksgatt sowie an den übrigen Gewässern in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. durchzuführen,
17. Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,
18. einen Gewässerrandstreifen i. S. des § 38 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes der Kalflack, einschließlich Volksgatt in einer Breite von 10 m, maximal jedoch bis zur Grenze des Schutzgebietes ackerbaulich zu nutzen,
19. Entwässerungs-, andere die Oberflächenwasser- oder Grundwasser- verhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen,
20. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen,
21. Wildäcker anzulegen,
22. Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß RdErl. des MURL vom 01.03.1991 – III B 677-20-00/III B 2-1.09.00 – (MBL.NRW. S. 507/SMBL.NRW 7920) vorzunehmen,

23. Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
24. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
25. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und der nach öffentlichem Straßenrecht gekennzeichneten Reitwege zu reiten,
26. Hunde, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- oder Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt, unangeleint laufen zu lassen,
27. Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen,
28. Dauergrünland umzuwandeln oder umzubrechen; in der Zeit vom 01.07. bis zum 01.10. dürfen unter Beachtung des Schutzziels Pflegeumbrüche und Nachsaaten durchgeführt werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nach vorangegangener Anzeige nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,
29. auf den in den Karten Anlagen 1, 2.3, 2.4 und 2.5 schraffiert dargestellten vegetationskundlich bedeutsamen (wertvolle) Grünlandflächen Pflegeumbrüche und Nachsaaten (einschließlich Schlitzsaat und Übersaat) vorzunehmen,
30. Brachflächen in eine andere Nutzung umzuwandeln,
31. Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen sowie Baumschulen zu errichten,
32. Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen und Erst-aufforstungen durchzuführen.

§ 4

Nicht verbotene Tätigkeiten

- (1) Nicht betroffen von allen Verboten des § 3 sind nachfolgende Tätigkeiten, soweit die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eingehalten werden, hier v. a. die in § 1 genannten Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden:
 1. die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung; im Übrigen gilt das Verbot in § 3 Abs. 2 Nr. 14 uneingeschränkt,
 2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die Bekämpfung von Bisam und Nutrias; im Übrigen gelten die Verbote in § 3 Abs. 2 Nr. 2, 21, 22, 23, 24 und 25 uneingeschränkt,

3. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen; im Übrigen gelten die Verbote in § 3 Abs. 2 Nrn. 2, 6, 7, 8, 15, 16, 19, 28, 29, 30, 31 und 32 uneingeschränkt,
4. das Befahren der Bundeswasserstraße Rhein mit Wasserfahrzeugen gemäß § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) vom 02. April 1968 (BGBl 1968 II. S. 173) in der derzeit gültigen Fassung sowie die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen an der Bundeswasserstraße in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
5. die Unterhaltung der Gewässer und der Deiche in den Schutzzonen I und II gemäß Deichschutzverordnung für den Regierungsbezirk vom 08.01.2010 im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, bei Gefahr im Verzug auch ohne deren Zustimmung, mit Ausnahme der Verbote der Nr. 1, 15, 16, 17, 18 und 19,
6. die Beseitigung von Hochwasserschäden zur Wiederherstellung des früheren Zustandes nach Ausspülungen bzw. Ansandungen jedoch unter besonderer Beachtung des Verbots gemäß § 3 Nr. 1 und in den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen nur unter Verwendung artenreicher, standortangepasster Grünlandmischungen (N-Mischungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),
7. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,
8. die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfweiden vom 01.10. bis zum 28.02.,
9. vom Landrat Kleve als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege oder Sicherungsmaßnahmen,
10. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie auf befristeten Rechtsakten (Zulassungen, Verträgen) beruhen, jedoch nur diesen Zeitraum, sowie die Erfüllung bestehender rechtlicher Verpflichtungen; im Übrigen gelten die Verbote 1 und 9 jedoch uneingeschränkt,
11. die Umsetzung einer in einem NATURA 2000 Maßnahmenkonzept für das Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“ oder des FFH-Gebietes DE-4203-302 „Kalflack“ vorgesehenen Maßnahme sowie eines im Umsetzungsfahrplan des Deichverbandes Xanten - Kleve zur EU-Wasserrahmenlinie gemäß § 34 BNatSchG zulässigen Projektes.

(2) Unberührt bleibt § 3a Abs. 2 LG NRW.

§ 5 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nrn. 1 - 31 dieser Verordnung ist gemäß § 69 Abs. 1 LG NRW die untere Landschaftsbehörde, von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 32 dieser Verordnung gemäß § 69 Abs. 2 LG NRW der Landesbetrieb Wald und Holz im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zuständig.
- (3) Soll eine Befreiung von landwirtschaftlich bedeutsamen Verboten nicht oder nur eingeschränkt erteilt werden, so ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW.

§ 6 Gesetzlich geschützte Biotope, sonstige unmittelbar geltende Bestimmungen

- (1) Die im Bereich der Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 62 Abs. 1 LG NRW unmittelbar anzuwendenden und über die Regelungen dieser Verordnung eventuell hinausgehenden Verbote sowie der übrigen Bestimmungen des § 30 BNatSchG bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung der Biotope erfolgt in dem nach § 62 Abs. 3 LG NRW vorgesehenen Verfahren, danach werden die Biotope in einer (als Anlage 3 zu veröffentlichen) Karte gemäß § 62 Abs. 3 Satz 5 LG NRW nachrichtlich dargestellt.
- (2) Unberührt bleiben weiterhin die unmittelbar geltenden und gegebenenfalls über die Regelungen dieser Verordnung eventuell hinausgehenden Verbote und sonstigen Bestimmungen, insbesondere
 - des Kapitels 5 BNatSchG zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten und Biotope,
 - die Unzulässigkeit aller Veränderungen und Störungen gemäß § 33 BNatSchG, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können,
 - die für das EU-Vogelschutzgebiet geltenden Verbote gemäß § 48c Abs. 5 LG NRW sowie

- die gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG im Einzelfall zur Einhaltung natur- und landschaftsrechtlicher Bestimmungen zu treffenden Maßnahmen.

§ 7

Vorrang vertraglicher Regelungen, Ausnahmen

- (1) Für die zur Erreichung des Schutzzwecks und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes auf Grünland und anderen Offenlandflächen und auch zum Schutz der nordischen Wildgänse erforderlichen weitergehenden Maßnahmen und Regelungen sowie auch eventueller finanzieller Ausgleiche werden vertragliche Regelungen angestrebt. Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks zu § 1 Abs. 3, die über den Grundschutz gemäß § 3 hinausgehen, erfolgen ausschließlich durch vertragliche Regelungen.
- (2) § 3 Abs.2 Nr. 18 gilt nicht für Flächen, für die bei Inkrafttreten des Verbots ein Vertrag gemäß der Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen, RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –II A 4 – 62.71.30 in der jeweils geltenden Fassung besteht, für die Dauer der vertraglichen Vereinbarungen.
- (3) Soweit vom Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 18 eine Fläche von mehr als 0,5 ha betroffen ist und die Beschränkung weder durch Flächentausch (Acker gegen Grünland), Inanspruchnahme der Fördermöglichkeit gemäß Abs. 2 oder eine angemessene Entschädigung bei unzumutbarer Belastung gemäß § 68 Abs. 1 BNatSchG ausgeglichen wird, kann die untere Landschaftsbehörde im angemessenen Umfang eine Ausnahme zulassen.
- (4) Die Regelungen über Pflegeumbrüche und Nachsaaten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 29 gelten nicht für Flächen, für die bei Inkrafttreten des Verbots ein Vertrag gemäß der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz), RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – III 4-941.00.05.01 in der jeweils geltenden Fassung besteht, für die Dauer der vertraglichen Vereinbarungen

§ 8

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der derzeit geltenden Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer entgegen dieser zum Schutz des Naturschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,

2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 5. Wald rodet,
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet
- und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.
- (4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 5 StGB).
- (5) Des Weiteren wird unabhängig davon gemäß § 329 Abs. 4 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten in einem NATURA-2000-Gebiet einen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieses Gebietes maßgeblichen
1. Lebensraum einer Art, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (Abl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist, oder
 2. natürlichen Lebensraumtyp, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (Abl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist,
- erheblich schädigt.
- (6) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 6 StGB).
- (7) Unberührt bleiben des Weiteren die artenschutzrechtlichen Strafbestimmungen gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 69 und § 44 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG, die eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vorsehen.

§ 9

Inkrafttreten, Geltungsdauer / Außerkrafttreten

- (1) Nach § 33 Abs. 2 Satz 2 OBG tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 3 Abs. 2 Nr. 18 (Gewässerrandstreifen) zum 01.01.2017 und Nr. 29 (Grünland) zum 01.01.2016 in Kraft.

- (3) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.
- (4) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Deichvorland bei Grieth“ vom 20.11.1995 (Abl. Reg. Ddf. 1995, Seite 419), geändert durch Verordnung vom 20.09.2006 (Abl. Reg.Ddf. 2006 S. 338) sowie der durch diese Verordnung geregelte Teilbereich (Kalflack) der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Kleve vom 05.12.1969 (Abl. Reg. Ddf. 1969, Seite 476) außer Kraft.
- (5) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes oder des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen die Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
 - b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Düsseldorf
 als höhere Landschaftsbehörde
 Im Auftrag
 gezeichnet
 Hansmann

[Zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.06.2025 (Abl. Reg. Ddf 2025 S. 205)]